

Uebersichtliche Mittheilung

zur Eröffnung des einundzwanzigsten ordentlichen Landtags.

Ueber die Ausführung der auf dem letzten ordentlichen Landtage 1883 und 1884 von den Ständen gefaßten Beschlüsse hat die Staatsregierung der Ständeversammlung Folgendes zu eröffnen.

Den ständischen Anträgen gemäß sind erlassen worden:

- das Gesetz, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des fünften Abschnittes Capitel II des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 betreffend, unter dem 2. April 1884;
- das Gesetz, die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betreffend, unter dem 15. April 1884;
- das Gesetz, die gewerbsmäßige Ausübung des Fußbeschlags betreffend, unter dem 16. April 1884;
- das Gesetz, die Befugniß zur Ausschließung säumniger Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten betreffend, unter dem 21. April 1884;
- das Gesetz, das Staatsschuldbuch betreffend, unter dem 25. April 1884;
- das Gesetz, die Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen betreffend, unter dem 1. Mai 1884;
- das Gesetz zu Ausführung des Reichsgesetzes über Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, unter dem 12. Mai 1884;
- das Gesetz, die Aufhebung des Chaussee- und Brückengeldes betreffend, unter dem 24. Juni 1884;
- das Gesetz, die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen betreffend, unter dem 15. August 1884, und
- das Gesetz, die Kosten der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung betreffend, unter dem 18. August 1884.

Die zugesagte Erwägung darüber, ob und in welcher Weise eine Revision der Vorschriften über die mit der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt verbundene freiwillige Versicherung thunlich sei, hat zur Ausarbeitung

eines Gesetzentwurfs, einige Abänderungen des Gesetzes über die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 betreffend, sowie eines Gesetzentwurfs, einen Zusatz zu §§ 18 und 19 des Gesetzes über das Mobiliaren- und Privat-Feuerversicherungswesen vom 28. August 1876 betreffend, geführt, welche beide den Ständen zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen werden.

Der ertheilten Zusage entsprechend haben Erörterungen darüber stattgefunden, ob und in welcher Richtung sich für größere und volkreichere Landgemeinden zu Beseitigung in solchen zu Tage getretener Uebelstände besondere von der Revidirten Landgemeindeordnung abweichende Vorschriften erforderlich machen. Die betreffenden Erwägungen sind noch nicht abgeschlossen.

Dagegen ist von der ständischen Ermächtigung, unter gewissen Voraussetzungen zu genehmigen, daß größere Landgemeinden ihre Verfassung nach Maßgabe der Städteordnung für mittlere und kleine Städte regeln, ohne hierdurch ihre Eigenschaft als Landgemeinden